

AREAL Pflegedienst GmbH
AREAL Pflegedienst Südost GmbH

Hausinterner Gehaltstarifvertrag
für Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste

zwischen

der AREAL Pflegedienst GmbH, Waldstr. 23, 30163 Hannover,
der AREAL Pflegedienst Südost GmbH, Trautenauer Hof 1, 30559 Hannover

und

dem jeweiligen Mitarbeiter und der jeweiligen Mitarbeiterin¹

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung durch die AREAL Pflegedienst GmbH und deren Tochterunternehmen tätig sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

¹ Im Zuge der verkürzten Darstellung wird zukünftig die Form „Mitarbeiter“ angewendet

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes für private Anbieter in der Pflege zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Mitgliedern der tarifvertragschließenden Arbeitnehmerorganisation.
- (2) Sind nicht beide Partner des Arbeitsvertrages Mitglied der Tarifvertragspartner, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeitsvertrag auf diesen Gehaltstarifvertrag oder auf den Gehaltstarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen wird oder die tariflichen Bestimmungen betriebsüblich Anwendung finden.

§ 3 Gehälter für Vollzeitbeschäftigte

- (1) a) Ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 gilt folgende Gehalts- und Urlaubstabelle für Vollzeitbeschäftigte:

Lohngruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gruppe I	1.863,32 € (10,75 €) 22T Urlaub	1.955,18 € (11,28 €) 23T Urlaub	2.053,98 € (11,85 €) 24T Urlaub	2.152,78 € (12,42 €) 25T Urlaub	2.251,58 € (12,99 €) 26T Urlaub	2.350,38 € (13,56 €) 27T Urlaub
Gruppe II	2.189,18 € (12,63 €) 26T Urlaub	2.298,38€ (13,26 €) 27T Urlaub	2.412,78 € (13,92 €) 28T Urlaub	2.527,18 € (14,58 €) 29T Urlaub	2.641,58 € (15,24 €) 30T Urlaub	2.755,98 € (15,90 €) 31T Urlaub
Gruppe III	2.369,45 € (13,67€) 26T Urlaub	2.487,31 € (14,35 €) 27T Urlaub	2.612,11 € (15,07 €) 28T Urlaub	2.736,91 € (15,79 €) 29T Urlaub	2.861,71€ (16,51 €) 30T Urlaub	2.986,51 € (17,23 €) 31T Urlaub
Gruppe IV	2.965,71 € (17,11 €) 30T Urlaub	3.114,78 € (17,97 €) 31T Urlaub	3.270,77 € (18,87 €) 32T Urlaub	3.426,77 € (19,77 €) 33T Urlaub	3.582,77 € (20,67 €) 34T Urlaub	3.738,77 € (21,57 €) 35T Urlaub
Gruppe V	3.435,44 € (19,82 €) 30T Urlaub	3.607,04 € (20,81 €) 31T Urlaub	3.789,04 € (21,86 €) 32T Urlaub	3.971,04 € (22,91 €) 33T Urlaub	4.153,03 € (23,96 €) 34T Urlaub	4.335,03 € (25,01 €) 35T Urlaub
Gruppe VI	3.830,64 € (22,10 €) 30T Urlaub	4.021,30 € (23,20 €) 31T Urlaub	4.222,37 € (24,36 €) 32T Urlaub	4.423,43 € (25,52 €) 33T Urlaub	4.624,49 € (26,68 €) 34T Urlaub	4.825,56 € (27,84 €) 35T Urlaub
Gruppe VII	4.393,97 € (25,35 €) 30T Urlaub	4.614,10 € (26,62 €) 31T Urlaub	4.844,63 € (27,95 €) 32T Urlaub	5.075,16 € (29,28 €) 33T Urlaub	5.305,69 € (30,61 €) 34T Urlaub	5.536,22 € (31,94 €) 35T Urlaub

- b) Zum 01.01. alle 2 Jahre ab 2021 erfolgt eine Inflationsanpassung der Gehaltstabelle nach den vorliegenden Angaben des Bundesstatistikamtes zu dem jeweiligen Zeitpunkt
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit $1/173,33$ tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte ihrer Tätigkeitsgruppe.

Es wird folgende Berechnungsformel zugrunde gelegt:

Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung: 173,33 Stunden pro Monat x
Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung x 4,3333 = Bruttogehalt der
Teilzeitbeschäftigung.

- (3) Der Bruttostundenlohn errechnet sich wie folgt:

Bruttostundenlohn = Bruttomonatslohn ÷ Wochenarbeitszeit ÷ 4,3333 Wochen

§ 3 Berufsgruppen

Für die Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen gelten folgende Richtlinien:

Lohngruppe I

- ✦ Einfache, nichtpflegerische Tätigkeiten, die keine Ausbildung und keine oder wenig Vorkenntnisse (gegebenenfalls eine kurze Einarbeitung) erfordern.

Beispiele:

Bote / Botin und Fahrer/innen

Hauswirtschaftliche Hilfskräfte und Reinigungskräfte Stationshilfen

Lohngruppe II

- ✦ Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung, Alltagsbegleiter und zusätzliche Betreuungskräfte
- ✦ Mitarbeiter/innen des nichtpflegerischen (Hilfs-)Personals, sofern sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden

Lohngruppe III

- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Zweckausbildung oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen erworben werden.

Beispiele:

Pflegehelfer/innen mit staatlich anerkannter Ausbildung (Altenpflegehelfer/innen, Krankenpflegehelfer/innen, Gesundheitspflegehelfer/innen)

- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine Zweckausbildung oder in den nachgenannten Ausbildungsberufen, oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierung erworben werden.

Beispiele:

Hausmeister/innen (Handwerksberufe)
Hauswirtschaftler/innen und Koch/Köchinnen
Bürotätigkeiten (kaufmännische Ausbildung)

Lohngruppe IV

- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden.

Beispiele:

Pflegeschwester (Altenpfleger/innen, Krankenpfleger/innen, Gesundheitspfleger/innen) Hauswirtschaftsleiter/in
Krankengymnast/innen und Ergotherapeut/innen
qualifizierte Verwaltungstätigkeiten

Lohngruppe V

- ✦ Tätigkeiten der Lohngruppe IV mit besonderen Leitungsfunktionen oder Tätigkeiten, die Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise aufgrund von Zusatzausbildungen erworben werden
- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden.

- ✦ Besonders qualifiziert und überwiegend selbstständig ausgeführte Verwaltungstätigkeiten.

Lohngruppe VI

- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise durch Berufserfahrung und Leitungserfahrung sowie anderer ausreichender Qualifizierungen erworben werden und sich durch die Bearbeitung schwieriger Grundsatzfragen und Planungsaufgaben und durch den Auftrag der Beratung mehrerer Einrichtungen oder einer größeren Zahl von Mitarbeiter/innen auszeichnen oder Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einem abgeschlossenen Studium erworben werden.

Lohngruppe VII

- ✦ Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise durch Berufs- und Leitungserfahrung sowie anderer ausreichender Qualifizierungen erworben werden und sich durch die überwiegende Leitungsfunktion und damit einhergehende Grundsatzfragen auszeichnen oder Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einem abgeschlossenen Studium erworben werden.

Die Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe erfolgt nach den in den Tätigkeitsgruppen I bis VII jeweils genannten Kriterien und soll im jeweiligen Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden..

Vertretungen in Zeiten von Erholungsurlaub oder Krankheit bis zu sechs Wochen führen nicht zu einer Höhergruppierung.

Innerhalb der Lohngruppen existieren sechs Lohnstufen. Bei Neueinstellung erfolgt die Einstufung in der Regel in die Stufe 1. Nach einer Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit von insgesamt zwei Jahren erfolgt ein automatischer Aufstieg in Stufe 2. Nach weiteren 4 Jahren erfolgt der automatische Aufstieg in die Stufe 3, und so sukzessiv jede 4 Jahren erfolgt die automatische Einstufung in die nächsthöhere Stufe bis zum Erreichen der sechsten Stufe. Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen der/die Mitarbeiter/in keine Arbeitsleistung erbringt infolge Inanspruchnahme von Elternzeit, unbezahltem Sonderurlaub, Pflegezeit oder Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ab der 7. Woche. Bei entsprechend vorhandener Berufserfahrung von 4 Jahren kann eine direkte Einstufung in die Stufe 2 bei Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Eine Einstufung in höheren Stufen erfolgt nach betriebsinternen Regelungen (für die Anrechnung der fremden Berufserfahrung). Eine (einseitige) Abstufung ist nicht möglich.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.10.2020

im 1. Jahr monatlich	1100 Euro
im 2. Jahr monatlich	1150 Euro
im 3. Jahr monatlich	1200 Euro.

§ 5 Betriebliche Altersversorgung

Mitarbeiter haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 6 Abrechnung

Mitarbeiter haben Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 7 Zuschläge

- (1) Für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- sowie Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von

1/173,33tel

des Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte zugrunde gelegt.

- (2) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Sonntagsarbeit	50 Prozent
b) für Feiertagsarbeit	100 Prozent
c) Nachtarbeit	25 Prozent

- (3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

- (4) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit innerhalb eines Zeitraumes von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird. Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen.

§ 8 Sonderzahlungen und Zulagen

- (1) Der Arbeitgeber kann den Mitarbeiter/innen Sonderzahlungen und Zulagen gewähren.
Er teilt dies jeweils schriftlich mit.
- (2) Es werden Tätigkeitszulagen gewährt, diese werden zusätzlich schriftlich mit dem jeweiligen Mitarbeiter festgehalten. Für folgende Funktionen wird eine monatliche Vergütung in der genannten Höhe gewährt:
- | | | | |
|---|---|-----------|----------|
| a | Medikamentenbeauftragte | monatlich | 85,00 € |
| b | Praxisanleiter (wenn es nicht in eine Berufsgruppe zugewiesen ist, wie z.B. stellv. PDL oder PDL) | monatlich | 100,00 € |
| c | Einarbeitungsbeauftragte/Trainee | monatlich | 50,00 € |
| d | Hygienebeauftragte | monatlich | 50,00 € |

§ 9 Wahrung des Besitzstandes/Überleitung

Mitarbeitern, die bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifvertrages in einem Arbeitsverhältnis stehen und in eine der Tätigkeitsgruppen II bis VI eingruppiert sind, dürfen aufgrund dieses Gehaltstarifvertrages nicht herabgruppiert werden, auch wenn die in § 3 Abs. 5 genannten Anforderungen für die Tätigkeitsgruppen nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind. Änderungen der Eingruppierung aus anderen Gründen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2021.

Protokollnotizen:

I. Vergütungsvorschriften

Soweit im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Fälligkeit des Lohns die gesetzliche Regelung (§ 614 BGB bzw. die Regelungen des MiLoG und der PflegeArbbV).

Hannover, den 28.12.2020